jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/9/24 4Ob542/91, 8Ob593/91, 4Ob534/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1991

Norm

UbG §29

Rechtssatz

§ 29 UbG regelt - anders als § 19 der Regierungsvorlage - das Revisionsrekursrecht des Abteilungsleiters nicht mehr ausdrücklich; § 29 Abs 3 UbG ordnet nur an, daß die Unterbringung sogleich aufzuheben ist, wenn sie das Rechtsmittelgericht für unzulässig erklärt. Damit sollte - laut JAB (1202 BlgNR 17.GP S 10) - die in § 19 der Regierungsvorlage dem Abteilungsleiter eröffnete Möglichkeit, die Entlassung des Kranken durch die Einbringung eines weiteren Rechtsmittels hinauszuschieben, beseitigt werden. Daß aber dem Abteilungsleiter überhaupt kein Recht auf Erhebung eines Revisionsrekurses zustünde, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 542/91
  Entscheidungstext OGH 24.09.1991 4 Ob 542/91
  Veröff: JBl 1992,106 = NZ 1992,270 = ÖA 1992,92
- 8 Ob 593/91
  Entscheidungstext OGH 10.10.1991 8 Ob 593/91
  Vgl
- 4 Ob 534/94
  Entscheidungstext OGH 10.05.1994 4 Ob 534/94
  Auch; Veröff: SZ 67/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0076090

Dokumentnummer

JJR_19910924_OGH0002_0040OB00542_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at